



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Lausitz Energie Bergbau AG
Betrieb Tagebaue
Schwarze Pumpe, An der Heide
03130 Spremberg

Bearb.: Herr Dr. Münch
Gesch.-Z.: j 10-1.1.15-121
Telefon: 0355 48 64 0 - 212
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 24. Juli 2018

Hauptbetriebsplan Tagebau Jänschwalde 2016-2018
Nachträgliche Anordnung von Auflagen zum Hauptbetriebsplan Tagebau
Jänschwalde 2016-2018 gem. § 56 Abs. 1 BBergG

Auf Grundlage des § 56 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem BBergG (Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung – BergbehZV) vom 10. November 2005 (GVBl. II S. 525), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 2009 (GVBl. II S. 120), ergeht folgende

Anordnung

1. Der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) wird aufgegeben, ab dem **01.05.2019** in die nachbenannten Seen nördlich des Tagebaus Jänschwalde Grundwasser aus neu zu errichtenden Brunnen im Grundwasserleiter 1.5 zur Erreichung der benannten Stabilisierungswasserstände einzuleiten. Das Wasser ist vor der Einleitung zu belüften.

Seen	Stabilisierungswasserstände [m NHN]	Maßnahme
Pinnow See (LSG)	63,35 (Ziel ist eine geschlossene Wasserfläche)	Herstellung von Brunnen zur Grundwasserentnahme und Bau einer Rohrleitung mit Einlaufbauwerk zur Speisung des Sees
Kleinsee (FFH- DE4052301)	63,40 (unter Beachtung des Einflusses auf das angrenzende Moor)	Herstellung von Brunnen zur Grundwasserentnahme und Bau einer Rohrleitung mit Einlaufbauwerk zur Speisung des Sees
Großsee (SPA-DE4151421)	62,70	Herstellung von Brunnen zur Grundwasserentnahme und Bau einer Rohrleitung mit Einlaufbauwerk zur Speisung des Sees

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

2. Für die Errichtung und den Betrieb der unter 1. genannten Anlagen ist, separat für jeden See, bis spätestens **30.09.2018** beim LBGR ein bergrechtlicher Sonderbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 BBergG zur Zulassung einzureichen. Zeitgleich sind beim LBGR die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen.
3. Die Maßnahmen der Einleitung des Stützungswassers in die Seen sind so zu planen, dass die unter Punkt 1 benannten Stabilisierungswasserstände im Frühjahr 2021 erreicht sind und bis zur nachweislichen Beendigung der Beeinträchtigung der Seen durch die bergbauliche Grundwasserabsenkung des Tagebaus Jänschwalde aufrecht erhalten werden.
4. Im Rahmen der Erarbeitung der Genehmigungsunterlagen ist für jeden Fassungsstandort der Nachweis vorzusehen, dass über die Brunnen das Grundwasser in ausreichender Menge und in geeigneter Beschaffenheit im Abgleich mit dem jeweiligen Seewasserchemismus zur Verfügung steht.
5. Des Weiteren sind mittels Ausweisung von Einzugs- und Absenkungsbereichen bei maximalem Anlagenbetrieb mögliche Auswirkungen auf andere Ökosysteme wie z. B. die Pinnower Läuiche zu prüfen und auszuschließen.
6. Im Falle des Kleinsees ist bei der Wassereinleitung sicherzustellen, dass der Wasserstand im See nicht den Wasserspiegel im angrenzenden Moor überschreitet.
7. Die bisher zur Erreichung und Sicherung der Stabilisierungswasserstände in den Seen angesetzten Wasserbedarfsmengen sind unter Berücksichtigung der nach wie vor fortschreitenden Grundwasserbeeinflussung durch den Tagebau Jänschwalde zu überprüfen und ggf. anzupassen.
8. Für den Deulowitzer See (LSG) ist die Sicherung des Wasserspiegels über die bislang festgelegte Sofortmaßnahme des Gewässerverbandes Spree-Neiße zur Erhaltung des Zulaufgrabens bei Fortschreiten des Tagebaubetriebs zu prüfen und zu überwachen, ggf. sind weitere Maßnahmen zu planen.
9. Die Maßnahmen sind für alle Seen durch ein übergreifendes Monitoring des Grund- und Seewassers sowie ein Monitoring angrenzender Moorflächen zu begleiten. Das Monitoringkonzept ist mit dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vorzulegen.

Die Anordnung basiert auf den Festlegungen der Projektgruppe „Stabilisierung der Wasserstände“ (Protokolle vom 15.02.2018, 22.03.2018 und 17.05.2018).

Kostenentscheidung

Die Kosten der Anordnung nachträglicher Auflagen hat die Lausitz Energie Bergbau AG zu tragen. Die Festsetzung erfolgt mit gesondertem Gebührenbescheid.

Begründung:

I.

Die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) betreibt als bergrechtlich verantwortliche Unternehmerin den Tagebau Jänschwalde.

Im Rahmenbetriebsplan (RBP) für die Weiterführung des Tagebaus Jänschwalde 1994 bis Auslauf (Gz. LBGR j10-1.2-1-1; Zulassung vom 14.03.1994) und in der Abänderung Nr. 01/99 zum Rahmenbetriebsplan Tagebau Jänschwalde (Gz. LBGR j10-1.2-1-1, Zulassung vom 18.01.2000) wurde auf Basis des damaligen Kenntnisstandes hinsichtlich einer Grundwasserbeeinflussung durch den Tagebau Jänschwalde (Grundwasserleitermodell Jänschwalde) auch auf die grundwasserabhängigen Landschaftsteile Bezug genommen, u. a. die in Rede stehenden Feuchtgebiete des LSG Großsee. Gemäß Nebenbestimmung 1.2. der Zulassung des RBP war das Grundwassermodell fortzuschreiben und weiterzuentwickeln.

Der aktuelle Hauptbetriebsplan (HBP) Tagebau Jänschwalde 2016-2018 wurde am 23.12.2015 unter dem Geschäftszeichen j10-1.1-15-121 vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) zugelassen.

Gemäß Punkt 4.2 des HBP für den Tagebau Jänschwalde sind die Grundwasserverhältnisse aller beeinträchtigten Grundwasserleiter durch grundwasserleiterbezogene Messnetze erfasst und das gesamte großräumige bergbauliche Beeinflussungsgebiet flächenhaft überwacht. Entsprechend dem Abbaufortschritt wird das Messstellennetz ständig erweitert und verdichtet. Jährlich wird ein großräumiger Grundwassergleichplan konstruiert, auf dessen Grundlage die Reichweite der Grundwasserabsenkung nachgewiesen wird. In der Anlage 1 des HBP wurde die bergbaubedingte Beeinflussungslinie für den Haupthangendgrundwasserleiter dargestellt, die sich aufgrund des Tagebaufortschrittes in Richtung Nordwesten ausweitet.

Darüber hinaus sind gemäß Punkt 4.3 des HBP zur Vermeidung bzw. Minderung der Wirkungen der bergbaulichen Grundwasserabsenkung auf Feuchtgebiete weitere Untersuchungen und wasserwirtschaftliche Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Zur Erweiterung und Verdichtung des Grundwassermessnetzes nördlich des Tagebaus Jänschwalde wurden am 10.01.2017 im Ergebnis der Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) Festlegungen zur Ausweitung der Beobachtung der Grundwasserstandsentwicklung in Richtung der nördlich gelegenen Seen (Großsee, Kleinsee, Pinnower See, Deulowitzer See) getroffen.

Die Auswirkungen auf wasserabhängige Landschaftsteile werden im Rahmen des Monitorings zur wasserrechtlichen Erlaubnis Tagebau Jänschwalde vom 23.06.2018 betrachtet. Mit der Berichterstattung der LE-B zur Nebenbestimmung 6.3.4.2 für das Jahr 2017 wurden insgesamt vier zusätzliche Grundwassermessstellen in unmittelbarer Nähe dieser Seen als Repräsentativpegel in die Berichterstattung aufgenommen.

Für die Berichterstattung zur Nebenbestimmung 6.3.4.2 sind die jeweiligen Berichterstattungsbereiche regional gegliedert. Dabei fallen in den gewählten Betrachtungsraum V „Tauersche Eichen und Kleinsee“ die Messstellen am Kleinsee 21021, 21023, 21025, 21026, 21027 und 21032 (neu) wie auch die Messstelle 21010 (neu) am Pinnower See sowie die Messstelle 21057 (neu) am Großsee.

Aufgrund der aktuellen Erkenntnisse zum bergbaulichen Einfluss auf die Grundwasserstände im Umfeld dieser Seen und deren Auswirkung auf die Seewasserstände sind der Tagebaubetreiberin des Tagebaus Jänschwalde Maßnahmen zur Stützung der Wasserspiegel des Pinnower Sees, des Kleinsees und des Großsees aufzugeben, die diesen Auswirkungen entgegen wirken.

II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem BBergG (Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung – BergbehZV) vom 10. November 2005 (GVBl. II S. 525), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 2009 (GVBl. II S. 120) zuständig für Anordnungen auf Grundlage des § 56 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG).

Gemäß § 56 Abs. 1 BBergG kann durch die zuständige Behörde die nachträgliche Aufnahme von Auflagen zu einem zugelassenen Betriebsplan erfolgen, wenn diese für den Unternehmer und für Einrichtungen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich vertretbar und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllbar sind, soweit es zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 13 und Absatz 2 erforderlich ist.

Dies ist hier der Fall.

Zur Verhinderung gemeinschädlicher Einwirkungen durch die mit der Braunkohlegewinnung im Tagebau Jänschwalde verbundene Grundwasserabsenkung im nördlichen Umfeld des Tagebaus Jänschwalde waren nachträgliche Auflagen zum Hauptbetriebsplan Tagebau Jänschwalde 2016-2018 zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG notwendig.

Die aktuell vorliegende Berichterstattung 2017 geht für den Bereich V „Tauersche Eichen und Kleinsee“ davon aus, dass die Wasserstände im Haupthangendgrundwasserleiter und im Kleinsee im Beobachtungszeitraum gemäß dem überregionalen Trend der Grundwasserstandsentwicklung in den Hochflächen Brandenburgs bis Juni 2010 allmählich gefallen sind.

Im Ergebnis des niederschlagsreichen 2. Halbjahres 2010 reagierten alle Grundwasserstandsganglinien und der Wasserstand im Kleinsee in den oberflächennah eingebauten Pegeln mit Beginn der Niederschläge, die tiefer ausgebauten Pegel erst Ende 2010. Ab 2011 sanken dann die Wasserstände in den Grundwassermessstellen des Haupthangendgrundwasserleiters langsam auf neue Minimumwerte unterhalb der bisherigen Minimumwerte vom Juni 2010.

Auffällig war dabei in den letzten Jahren, dass zwischenzeitliche Anstiegsphasen der Grundwasserstandsganglinien in den Pegeln des Haupthangendgrundwasserleiters aufgrund der ausgebliebenen Grundwasserneubildung nicht mehr beobachtet werden konnten.

Die vorliegende Berichterstattung geht davon aus, dass bei den Messstellen eine Beeinflussung durch die bergbauliche Grundwasserabsenkung des Tagebaus Jänschwalde gegeben ist. Sie befinden sich danach im Übergangsbereich der Beeinflussung durch die bergbauliche Grundwasserabsenkung.

Auch für den Bereich des Deulowitzer Sees (LSG „Gubener Fließtäler, VI) deutet sich nach der vorliegenden aktuellen Berichterstattung an den Messstellen 18114 und 18150 (neu) ein Trend zu tieferen Grundwasserständen im Übergangsbereich zur bergbaulichen Grundwasserabsenkung an.

Im Zusammenhang mit den sinkenden Wasserständen im Pinnower See, Kleinsee, Großsee sowie Deulowitzer See nördlich des von der LE-B betriebenen Braunkohlentagebaus Jänschwalde wurde eine Projektgruppe „Stabilisierung der Wasserstände“ unter Federführung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) unter Beteiligung des LfU, des LBGR, der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Spree-Neiße sowie der LE-B gebildet.

Ziel der Projektgruppe war die Festlegung von zu erreichenden Stabilisierungswasserspiegeln sowie geeigneter und möglichst schnell wirksamer Maßnahmen zur Stabilisierung der Seewasserstände in den vorgenannten Seen. Im Rahmen der drei Sitzungen der Projektgruppe wurden auf Basis der vorliegenden Daten zur Entwicklung des Wasserstandes in den Seen und unter Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse sowie klimatischen Bedingungen Stabilisierungswasserstände und die Maßnahmen für deren Erreichung festgelegt.

Darüber hinaus wurden die Prioritäten der Umsetzung abgestimmt (Protokolle der 1. und 2. Sitzung der Projektgruppe vom 15.02.2018 vom 22.03.2018):

Seen	Stabilisierungswasserstände [m NHN]	Maßnahme	Priorität
Pinnower See	63,35 (Ziel ist eine geschlossene Wassersfläche)	Herstellung von Brunnen zur Grundwasserentnahme und Bau einer Rohrleitung mit Einlaufbauwerk zur Speisung des Sees	1
Kleinsee	63,40 (unter Beachtung des Einflusses auf das angrenzende Moor)	Herstellung von Brunnen zur Grundwasserentnahme und Bau einer Rohrleitung mit Einlaufbauwerk zur Speisung des Sees	2
Großsee	62,70	Herstellung von Brunnen zur Grundwasserentnahme und Bau einer Rohrleitung mit Einlaufbauwerk zur Speisung des Sees	3
Deulowitzer See	53,80	Ertüchtigung des Zulaufgrabens	Sofortmaßnahme durch Gewässerverband Spree-Neiße

Die Maßnahmen der Priorität 1 bis 3 (Pinnower See, Kleinsee, Großsee) sind durch die LE-B zu realisieren (**Punkt 1**) und bis zur nachweislichen Beendigung der bergbaulichen

chen Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Jänschwalde aufrecht zu erhalten (**Punkt 3**).

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen wird die Vorlage von Sonderbetriebsplänen (SBP) verlangt. Die Vorlage eines separaten SBP für jeden See ist in Hinblick auf die Flexibilität der Verfahren am besten geeignet. Zeitgleich dazu sind die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Gewässerbenutzungen ebenfalls beim LBGR als zuständige Behörde zu beantragen (**Punkt 2**).

Die Frist zur Wassereinleitung in die Seen ab **1. Mai 2019** und der zu erreichenden Stabilisierungswasserstände bis zum Frühjahr 2021 wurde unter Berücksichtigung des Zeitraums für die Durchführung der Zulassungsverfahren und die Errichtung der Anlagen sowie des benötigten Zeitraumes zur Erreichung der Zielwasserstände bemessen (**Punkte 1 und 3**).

Daraus ergeben sich folgende Termine, die durch die LE-B zwingend einzuhalten sind:

- **bis 30.09.2018**: Einreichung der Antragsunterlagen für die Sonderbetriebspläne und Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis beim LBGR (**Punkt 2**)
- max. geplante Bauzeit von 3 Monaten für die Errichtung der Anlagen

Nachteilige Auswirkungen auf andere Ökosysteme sollen über die Festlegungen der **Punkte 4, 5 und 6** dieser Anordnung verhindert werden.

Die im **Punkt 4** benannten Anforderungen an die Beschaffenheit des Stützungswassers fußen auf den in der Projektgruppe getroffenen grundsätzlichen Festlegungen.

In Bezug auf **Punkt 6** wird die einzuhaltende Differenz abschließend im Genehmigungsverfahren festgelegt.

Im Ergebnis der Prüfung der notwendigen Anforderungen an das in die Seen einzuleitende Wasser und das vor Ort verfügbare Grundwasser wurde anhand vorliegender See- und Grundwasseranalysen durch die Projektgruppe des MLUL in der 3. Sitzung (Protokoll vom 17.05.2018) die Festlegung getroffen, für die Einleitung in die Seen Grundwasser aus dem Grundwasserleiter 1.5 (wird in Brandenburg dem weitestgehend bedeckten GWLK 2 zugeordnet) zu verwenden, da hier u. a. die Phosphorgehalte gut mit dem Oberflächenwasser korrelieren und durch die Grundwasserentnahme im Vergleich zum oberflächennahen GWL 1.0 eine geringere Absenkung zu erwarten ist (**Punkt 1**).

In der „Maßnahmekonzeption und –bewertung zur Stabilisierung der See-Wasserstände im Nordraum des Tagebaus Jänschwalde“ vom März 2018 (IPP HYDROCONSULT GmbH) wurden die benötigten Wassermengen für die Stabilisierung der Seewasserspiegel ermittelt. Sie sind unter Berücksichtigung der nach wie vor fortschreitenden Grundwasserbeeinflussung durch den Tagebau Jänschwalde zu überprüfen und ggf. anzupassen (**Punkt 7**).

Mit **Punkt 8** dieser Anordnung wird die Kontrolle der Wirksamkeit der ergriffenen Sofortmaßnahmen für die Sicherung des Wasserspiegels des Deulowitzer Sees sichergestellt und für den Fall der Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen Vorsorge getroffen.

Zum Nachweis der Wirksamkeit der notwendigen Maßnahmen sowie zur mittel- und langfristigen Steuerung der Prozesse, Überwachung der Auswirkung auf das Grund- und Seewasser und als Grundlage für die Entscheidung für die Dauer der aufrechtzuerhaltenden Stützungsmaßnahmen ist die Begleitung im Rahmen eines Monitorings erforderlich (**Punkt 9**).

Die mit den nachträglichen Auflagen angeordneten Maßnahmen der Versorgung der Seen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllbar und für den Unternehmer und für Einrichtungen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich vertretbar. Das Merkmal der wirtschaftlichen Vertretbarkeit zieht grundsätzlich dort eine Grenze, wo nachträgliche Auflagen die Existenz des Unternehmens oder die betriebswirtschaftlich sinnvolle Fortsetzung der mit dem Betriebsplan zugelassenen bergbaulichen Tätigkeit gefährden (vgl. von Hammerstein, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, Bundesberggesetz, § 56 Rn. 17). Eine derartige übermäßige Belastung aufgrund der angeordneten Maßnahmen ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstr. 26, 03046 Cottbus einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Münch